Mg 115/2

o 1. Ausfertigung

Mg 115/2

Der Rat der Stadt hat am 15.12.69 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 16.12.69

Oberbürgermeister — Ratsmitgl.

Der Rat der Stadt hat am 15.12.69 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 16.12.69

Oberbürgermeister — Ratsmitgl.

Die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 30.12.69 bis 29.1.70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 30.1.70

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 14.5.70 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 15.5.70

Oberbürgermeister — Ratsmitgl.

Die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 18.8.1970 genehmigt worden.
II 00-125.4 (Dortmund Mg 115)

Landesbaubehörde Ruhr
9. Aug. 1970
I.A.
Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung der Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auflegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 40 vom 2.10.70 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 5.10.70

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Stadt. Baudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die vorhandenen Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten der Vermessungsämter in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- Hsl. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bfl o — Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MD — Dorfgebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete
- SW — Wochenendhausgebiete
- SO — Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,7 — Geschoßflächenzahl
- 3,0 — Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Versorgungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Steilplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskindergartenplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze zugl. Grenze unterschiedl. Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünanlagen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Mg 115/2

Der Rat der Stadt hat am 11.7.1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 15.7.1975

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 11.7.1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. 4 dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15.7.1975

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 4 dieses Bebauungsplanes hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 11.8.1975 bis 11.9.1975 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 12.9.1975

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Städt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 26.1.1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. 4 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 27.1.1976

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 4 dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 22.3.76 genehmigt worden. Az. 3881-24-6/76
Reg. Präsident Arnsberg
In Auftrag

Die Genehmigung der Änderung Nr. 4 dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auflegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 20 vom 14.5.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 4 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 17.5.1976

Der Oberstadtdirektor
In Auftrage
Stadt. Oberamtsrat

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 115 und bildet mit dem Blatt 1 ~~(den Blättern)~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Gehört zur Vfg. v. 24.9.1976 209
Az. 280-125.4 (Dortmund Mg 115)

Landesbaubehörde Ruhr

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 3.6.1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß im gesamten Planbereich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind.

2. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

a) Die Dortmunder Stadtwerke AG, die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG und die Deutsche Bundespost haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

b) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben B bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Hinweis

Der gesamte Planbereich ist Abbaugebiet der Rheinelbe Bergbau AG und der Hanna Bergbau AG. Es wird daher vorgeschlagen, vor Baubeginn evtl. Sicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft abzustimmen.

Der Rat der Stadt hat am 28.11.69 die mit der Ziffer 1 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 21.11.69

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 1 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 44 vom 31.10.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 3.11.69

Der Oberstadtdirektor
In Auftrage
Stadt. Baudirektor

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 115

Flurkarte 9614N Blatt 2
Stadtgrundkarte 9614S

Maßstab 1:1000

Mg 115/2